

# Gestaltung von Personalunterkünften

## WICHTIG

**Wohnräume, die ArbeitgeberInnen ihren Beschäftigten zur Verfügung stellen, müssen bestimmten Anforderungen entsprechen. Sie sind von dem/der ArbeitgeberIn ordnungsgemäß instand zu halten.**

Die Regelungen gelten nicht für Werks- und Dienstwohnungen.

## Ausstattung

- Die Räume müssen ausreichend groß sein:
  - lichte Raumhöhe mindestens 2,5 m
  - freier Luftraum mindestens 10 m<sup>3</sup> pro untergebrachter Person
- Sie müssen Licht und Luft haben und beheizbar sein:
  - ein ins Freie führendes Fenster,
  - lüftbar, beheizbar, beleuchtbar und versperrbar
- Sie müssen eine Mindestausstattung aufweisen:
  - ausreichend große Tische, Sitzgelegenheiten mit Rückenlehnen
  - Einrichtungen für das Wärmen und Kühlen von Speisen und Getränken
  - Schlafräume versperrbar, nach Geschlechtern getrennt benutzbar und gesonderte Zugänge
  - ein versperrbarer Kasten und ein Bett mit Bettzeug pro ArbeitnehmerIn
  - Etagenbetten (Stockbetten) sind unzulässig
  - Einrichtungen zum Trocknen der Kleidung
- Im Wohnraum selbst oder in der Nähe:
  - Trinkwasser, Toiletten, Waschgelegenheiten und Duschen in ausreichender Zahl (eine für je fünf ArbeitnehmerInnen, die ihre Arbeit gleichzeitig beenden)
  - Mittel für die Erste Hilfe Leistung
- Bei gemeinsamer Unterbringung von RaucherInnen und NichtraucherInnen herrscht Rauchverbot.

## Toiletten müssen folgende Mindestanforderungen erfüllen:

- eine versperrbare Toilettzelle für max. 15 Personen
- nach Geschlecht getrennte Toiletten, wenn regelmäßig gleichzeitig mindestens fünf Frauen und mindestens fünf Männer anwesend sind
- müssen in der Nähe der Wohnräume sein
- keine direkte Verbindung zu Arbeits-, Umkleide- und Aufenthaltsräumen
- Waschgelegenheit in unmittelbarer Nähe der Toilette (beispielsweise im Vorraum)
- Raumhöhe mindestens 2,0 m

- Türbreite der Toilettzelle mindestens 0,6 m
- Lüftung (Fenster oder Ventilator), Heizung, Licht
- Wasserspülung und Toiletpapier.

Toiletten müssen in hygienisch einwandfreien Zustand gehalten werden (Reinigung).

## Waschgelegenheiten müssen folgende Mindestanforderungen erfüllen:

- ausreichend Platz (übliche Breite von Waschbecken: 55 bis 65 cm)
- fließendes Kalt- und Warmwasser, hygienisch unbedenklich
- in hygienischem Zustand, falls erforderlich desinfizieren
- geeignete Mittel zur Körperreinigung
- Einweghandtücher, Händetrockner oder eigenes Handtuch

## Waschräume und Duschen müssen folgende Mindestanforderungen erfüllen:

- nach Geschlecht getrennte Räume, wenn gleichzeitig mindestens 5 Frauen und mindestens 5 Männer auf die Räume angewiesen sind
- Raumhöhe mindestens 2,0 m
- Lüftung (Fenster oder Ventilator), Heizung, Licht
  - Raumtemperatur mindestens:
    - 24° C in Waschräumen mit Duschen
    - 21° C in Waschräumen ohne Duschen
- Waschräume mit Duschen müssen leicht und ohne Erkältungsgefahr erreichbar sein.

### HINWEIS

Die Verpflichtung zur Instandhaltung der Personalunterkünfte trifft grundsätzlich die ArbeitgeberInnen. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass auch die Beschäftigten dazu beizutragen haben, die Unterkünfte – wie es auch in einer eigenen Wohnung üblich wäre - im Alltag sauber zu halten.

§§ 28, 27, 17 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz  
§ 37, §§ 32 bis 34 Arbeitsstättenverordnung

## Impressum

**Medieninhaber, Herausgeber und für den Inhalt verantwortlich:** Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, Zentral-Arbeitsinspektorat, 1040 Wien, Favoritenstraße 7 • **Autoren:** AG 4 – Aus- und Weiterbildung sowie Information im ArbeitnehmerInnenschutz

Erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Mai 2020